

# Statuten

## I. Name, Sitz und Zweck

### Artikel 1

**Name und Sitz** Unter dem Namen «Schuldenberatung Schweiz» resp. «Dettes Conseils Suisse» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er hat seinen Sitz am Ort der Verwaltung resp. Geschäftsstelle.

### Artikel 2

**Zweck** Schuldenberatung Schweiz setzt sich für die Unterstützung und professionelle Begleitung aller verschuldeten oder überschuldeten Personen ein, ungeachtet ihrer Finanzkraft, ihres Alters, Geschlechts oder ihrer Herkunft.

Schuldenberatung Schweiz strebt die Verbreitung und Vereinheitlichung professioneller Schuldenberatungsmassnahmen an, die auf dem Grundsatz der Ganzheitlichkeit beruhen (Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen, psychischen, familiären, beruflichen und gesundheitlichen Belastbarkeit der überschuldeten Person und ihres Umfelds).

Schuldenberatung Schweiz engagiert sich für Verminderung von strukturellen Schuldenrisiken und die Verbesserung der Rahmenbedingungen, sowohl für die Konsumentinnen und Konsumenten, als auch für die Fachstellen.

- Schuldenberatung Schweiz verfolgt namentlich folgende Zwecke:
- Förderung und Vereinheitlichung angemessener Sanierungsmethodik und Erleichterung der einvernehmlichen Schuldenbereinigung, insbesondere durch Finanzierung und Sicherstellung von Nachlassdividenden und Verfahrenskosten;
- Festlegung von Richtlinien der Schuldenbereinigung;
- Erhebung statistischer Daten über die Überschuldung;
- Den Mitgliedern Informationen zu Überschuldungsprävention zur Verfügung stellen.
- Förderung der Forschung und Weiterbildung im Bereich der Überschuldung der Konsumentinnen und Konsumenten, der Überschuldungsprävention und der Schuldenbereinigung;
- Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder;
- Zusammenarbeit mit ausländischen Fachstellen und Verbänden mit verwandte Zielsetzung;

- Einflussnahme auf die Gesetzgebung und auf die Praxis der Gerichte und Ämter.

Der Verband kann die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen mit verwandter Zielsetzung erwerben.

Das Tätigkeitsgebiet des Verbands umfasst die gesamte Schweiz.

## II. Mitgliedschaft

### Artikel 3

#### Mitglieder

Der Verein umfasst zwei Kategorien von Mitgliedern:

Aktive Mitglieder, mit Stimmrecht in der Generalversammlung,

Fördermitglieder, ohne Stimmrecht in der Generalversammlung.

Ein Aktivmitglied ist eine gemeinnützige juristische Person, die sich verpflichtet,

- die Ziele des Vereins zu unterstützen;
- Schuldenberatung gemäss den Richtlinien von SBS (Label) zu betreiben;
- MitarbeiterInnen zu beschäftigen, die auf Schulden und Schuldenabbau spezialisiert sind, oder sich verpflichtet, diese auszubilden, bevor sie ihre Aktivitäten in diesem Bereich intensiviert.

Als Fördermitglied gilt:

- jede juristische Person, die von der Schuldenproblematik betroffen ist und den Verein und seinen Zweck unterstützen will;
- jede natürliche Person, die von der Schuldenproblematik betroffen ist und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Der Vorstand entscheidet im Laufe des Jahres über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern, die die oben genannten Kriterien erfüllen, vorbehaltlich der Zustimmung durch die nächste Generalversammlung.

### Artikel 4

#### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Sie ist weder vererblich noch veräusserlich.

Der Austritt muss schriftlich sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss wird von der Verbandsversammlung erklärt. Er tritt sofort in Kraft und muss nicht begründet werden.

### **III. Organisation**

#### **Artikel 5**

**Organe** Der Verband hat folgende Organe:  
Verbandsversammlung  
Vorstand  
Revisionsstelle

#### **Artikel 6**

**Die Verbandsversammlung** Die ordentliche Verbandsversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.  
Die ordentliche Verbandsversammlung genehmigt den Jahresbericht sowie die Rechnung des Vorstands und legt die jährlichen Mitgliederbeiträge auf Vorschlag des Vorstands fest. Sie genehmigt Vorstandsbeschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern.  
Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, ein zeichnungsberechtigtes und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied und die Revisionsstelle.  
Der Vorstand kann zusätzliche Verbandsversammlungen einberufen.  
Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder hat der Vorstand eine zusätzliche Verbandsversammlung einzuberufen.  
Die Einladung zur Verbandsversammlung wird den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden spätestens vierzehn Tage vor dem Termin zugestellt.

#### **Artikel 7**

**Vorstand** Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband gegen aussen.  
Der Vorstand kann durch eine von ihm gewählte Geschäftsstelle unterstützt werden, deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vorstand definiert.  
Er setzt Arbeitsgruppen ein, legt deren Ziele und Kompetenzen fest und bestimmt die Mitglieder der Arbeitsgruppen.  
Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr seiner Mitglieder.  
Die Präsidentin oder der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied verpflichten den Verband durch Kollektivunterschrift zu zweien.  
Der Vorstand ist befugt, im Interesse des Verbands oder eines grossen Anteils der Verbandsmitglieder Klagen einzureichen oder Beschwerden oder andere Rechtsmittel einzulegen.

## **Artikel 8**

**Die Revisionsstelle** Die Revisionsstelle überprüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung und erstattet der ordentlichen Versammlung Bericht.

## **IV. Mittel**

### **Artikel 9**

Der Verband beschafft sich seine Mittel v.a. aus folgenden Quellen:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Honorare

### **Artikel 10**

**Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 11**

**Auflösung des Verbands** Der Verband kann unter Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder aufgelöst werden.

### **Artikel 12**

**Verwendung des Vermögens** Das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird für Zwecke der Schuldenbereinigung verwendet.

**Inkrafttreten** Diese Statuten sind mit der Verabschiedung durch die Gründungsversammlung vom 14. August 1996 in Zürich in Kraft getreten.

Änderungen der Statuten fanden statt:

- Verbandsversammlung vom 2. Mai 2001
- Verbandsversammlung vom 17./18. Mai 2006
- Verbandsversammlung vom 9. Mai 2007
- Verbandsversammlung vom 6. Mai 2009
- Ausserordentliche Verbandsversammlung vom 12. Oktober 2011
- Verbandsversammlung vom 14. Mai 2013
- Verbandsversammlung vom 22. Juni 2017
- Verbandsversammlung vom 10. Mai 2022
- Verbandsversammlung vom 2. Mai 2024